



**Stellungnahme der**

**vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform  
des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur  
Änderung weiterer Vorschriften des  
Energiewirtschaftsrechts**

**Berlin, 12. März 2014**

Zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts nimmt ver.di wie folgt Stellung:

**I. Allgemeine Vorbemerkungen**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat in den vergangenen 13 Jahren zu einem dynamischen Ausbau der erneuerbaren Energien und einer ungeahnten Technologie- und Kostenentwicklung beigetragen. Es war Grundlage und Voraussetzung für die von der schwarz-gelben Bundesregierung beschlossene Energiewende, deren Ziele es weiterhin konsequent umzusetzen gilt.

Aktuell haben wir einen Anteil von etwa 25 % Ökostrom im Netz. Damit stellen sich neue Herausforderungen, um die erneuerbaren Energien sukzessive zu den tragenden Säulen der Stromversorgung zu entwickeln. Neben dem reinen Mengenwachstum, muss es künftig vor allem auch um einen qualitativen und systemischen Zubau gehen. Gleichzeitig ist die neue Bundesregierung gefordert, vergleichbare Anstrengungen in puncto Energieeffizienz anzuschieben.

Bei der anstehenden **EEG-Reform muss es darum gehen, zu mehr Kosteneffizienz, Systemverantwortung und Ausbau-Koordination** zu kommen. Wir unterstützen eine bessere Synchronisation des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, Stromnetzen und -speichern. Wir sprechen uns außerdem für eine Fortsetzung der technologiedifferenzierten Förderung aus, um das gesamte Portfolio der erneuerbaren Energietechnologien nutzen zu können. Zudem muss auch eine möglichst große Akteursvielfalt erhalten bleiben, die maßgeblich zum Erfolg und zur Akzeptanz der Energiewende beitragen kann. Außerdem begrüßt ver.di ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf umfassende und langfristige verlässliche Garantien für Bestandsanlagen zusichert. Dies muss im Rahmen der weiteren Abstimmung der Bundesministerien auch im vollen Umfang für die Bestands-Biogasanlagen vereinbart werden und insbesondere auch den bisher gewährten Formaldehyd-Bonus beinhalten. Auch die Umwandlung von erdgasbetriebenen in biogasbetriebene KWK-Anlagen muss weiterhin angemessen gefördert werden.

Diese formulierten Anforderungen müssen sich eindeutig in den neu zu fassenden Regelungen abbilden.

Das neue EEG muss wesentliche Impulse setzen, um die Einbindung der volatilen erneuerbaren Energien in die Stromversorgung voran zu bringen. Dabei ist – über den aktuellen Vorschlag zur Novellierung hinaus – anzuregen, dass die Förderung für Stromproduktion aus neuen PV- und Windanlagen entsprechend der aktuellen kurzfristigen Bedarfssituation modifiziert wird. Zu denken ist beispielsweise an eine Reduzierung der auf kWh bezogenen Marktprämie bei systemnotwendiger Abregelung von Stromspitzen oder eine entsprechende Erhöhung bei gleichzeitiger Bereithaltung von „Back-up“-Kapazitäten zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit durch den Betreiber; auch die Umwandlung der auf kWh-Produktion bezogenen Marktprämie in eine fixe Prämie zur Bereithaltung von Kapazität von Leistung wäre zu prüfen im Hinblick darauf, ob dadurch marktliche Impulse indiziert werden können, um bei temporärer Überproduktion mit entsprechend niedrigen kWh-Preisen die Anlage zu drosseln.

Die bevorstehende EEG-Reform muss planbar und behutsam umgesetzt werden, um ein ausreichendes Maß an Planungssicherheit quer über alle betroffenen Branchen zu gewährleisten. Andernfalls drohen gleichermaßen weitreichende Arbeitsplatzverluste in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft, in Kernbereichen der energieintensiven Industrie wie auch im Bereich der erneuerbaren Energien. **Aus Sicht von ver.di müssen die energiepolitischen Entscheidungen bei der Energiewende immer auch auf ihre Beschäftigungswirkung hin überprüft werden, um volkswirtschaftliche Fehlentscheidungen zu vermeiden und die Akzeptanz für den Umbauprozess nicht zu gefährden.** Dies ist in der Vergangenheit nicht ausreichend geschehen, was sich beispielsweise am Niedergang der deutschen Photovoltaik-Industrie abschreckend gezeigt hat. In diesem Zusammenhang weist ver.di darauf hin, dass es an der Politik liegt, die rein energiewirtschaftliche und energiepolitische Flankierung der Energiewende um eine industriepolitische Förderung zu erweitern, um die Beschäftigungspotentiale entlang der Wertschöpfungsketten bei Industrie und Dienstleistungen heben zu können.

ver.di begrüßt es grundsätzlich, mehr wettbewerbliche Elemente bei der Ökostromförderung einzusetzen. Diese können jedoch nur erfolgreich sein, wenn sie schrittweise und mit ausreichenden Übergangszeiten eingeführt werden. Bei der Implementierung sind jedoch auch die spezifischen Anforderungen der einzelnen Technologien und Marktsegmente hinsichtlich ihrer Planungs- und Genehmigungsverfahren ausreichend zu berücksichtigen.

Die EEG-Umlage beinhaltet historische Investitionskosten der Technologieentwicklung und Markteinführung von erneuerbaren Energien und wird deshalb im Wesentlichen von Bestandsanlagen bestimmt. Diese Anschubfinanzierung hat im Resultat zu der massiven Kostenreduktion der Technologien beigetragen, so dass der künftige Zubau sehr kostengünstig erfolgen kann. So weisen neu errichtete Wind- oder Photovoltaikanlagen schon heute vergleichbare Stromgestehungskosten wie neugebaute Erdgas- oder Steinkohlekraftwerke auf. Diese Entwicklung wird jedoch nicht durch das EEG und die derzeitige Strompreisbildung abgebildet.

Zudem ist der jährlichen Belastung der privaten und gewerblichen Stromverbraucher über das Instrument der EEG-Umlage eine Grenze gesetzt. Es muss darum gehen, die Bezahlbarkeit der Strompreise und eine gerechte Kostenverteilung abzusichern.

Eine zeitnahe und umfassende Neufassung des EEG mit angemessenen Planungsvorläufen ist die Grundlage für eine erfolgreiche Energiewende. Dabei sollte „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ als Leitprinzip gelten. ver.di begrüßt deshalb, dass sich die neue Bundesregierung einen ambitionierten und transparenten Zeitplan gesetzt hat und dass dabei die ordentlichen parlamentarischen Verfahren und Anhörungen von Verbänden, Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Akteuren wieder Beachtung finden.

## II. Zum Referentenentwurf allgemein

Der vorliegende Referentenentwurf gibt in vielerlei Hinsicht sachgerechte Antworten auf die unter I.) skizzierten Herausforderungen bei der Energiewende. Die allgemeine Zielsetzung des Entwurfs ist ein wichtiger Schritt für stabile Rahmenbedingungen und Investitionssicherheit in Deutschland. Der Gesetzentwurf entwickelt in dem neu gefassten Ziel bis 2050, nämlich dann *mindestens* 80 % erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch zu erreichen, erstmals die gesetzlich verankerte Perspektive einer regenerativen Vollversorgung, die von ver.di langfristig unterstützt wird.

ver.di unterstützt die schrittweise Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung mit gleitender Marktprämie. Ein wesentliches Ziel der Direktvermarktung muss es sein, den erzeugten Ökostrom werthaltiger zu vermarkten. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der EEG-Umlage und zur bedarfsgerechten Einspeisung. Bei der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung sollte darauf geachtet werden, dass weiterhin sämtlichen Akteuren die Möglichkeit bleibt, Investitionen in Neuanlagen zu tätigen. Vor diesem Hintergrund ist die angestrebte gleitende Bagatellgrenze sinnvoll, die kleineren Anlagen eine längere Übergangszeit vom bewährten Förderregime hin zur verpflichtenden Direktvermarktung ermöglicht. Die vorgeschlagene schrittweise Herabsetzung dieser Bagatellgrenze setzt vernünftige Anreize, damit sich auch die Investoren kleinerer Anlagen möglichst rechtzeitig mit dem Thema Direktvermarktung befassen und sich neue Marktrollen und Geschäftsmodelle entwickeln können.

Im Zusammenhang mit der Direktvermarktung begrüßt ver.di außerdem, dass eine Perspektive für die wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe geschaffen wird. Dies setzt jedoch voraus, dass zunächst umfassende Erfahrungen in der Praxis gesammelt werden, um die Probleme und Schwachstellen derartiger Fördersysteme in anderen Ländern nicht zu wiederholen.

ver.di begrüßt weiter, dass auf einen jährlichen Zubaudeckel verzichtet wurde und stattdessen auf das bewährte Instrument des gleitenden Marktkorridors gesetzt wird, was künftig auch für Onshore-Windenergie eingeführt wird. Dadurch kann die Förderung dynamisch an den Markt angepasst werden, ohne dass scharfe Zubaugrenzen die Investitionstätigkeiten unnötig gefährden. Allerdings muss bei der Umsetzung des Marktkorridors für Onshore-Windenergie auf die längeren Planungs- und Genehmigungsverfahren im Vergleich zur Photovoltaik eingegangen werden.

Die für die Offshore-Windenergie vorgeschlagenen fixen Ausbaudeckel bis 2020 und 2030 werden kritisch gesehen. Zwar wird eine Reduzierung der Ausbauziele der Bundesregierung, die sich an den tatsächlichen Bedarfen, Realisierungschancen und Kostensenkungspotentialen orientieren, begrüßt, gleichzeitig wird damit gerade beim Langfristziel bis 2030 schon heute eine energiepolitisch nicht absehbare Grundsatzentscheidung getroffen, die sich unmittelbar auf die Investitionsentscheidungen in diesem Bereich auswirken wird. Da insbesondere die Offshore-Technologie in den 2020er Jahren auch in Kombination mit der Power-to-Gas-Technologie einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung weit über den Strommarkt hinaus leisten kann, sollte insbesondere das 2030-Ziel überdacht werden. Er wird zudem vorgeschlagen jährliche Ausbaukorridore ähnlich der Photovoltaik und Onshore-Windkraft zu nutzen, um den Ausbau der Offshore-Windkraft kostengünstig und planungssicher zu steuern.

**Zu bedauern ist, dass in dem vorliegenden Referentenentwurf noch keine Klarheit über die Ausgestaltung der „Besonderen Ausgleichsregelung“ und des „Eigenstromprivilegs“ geschaffen wird.** Diese noch offenen Regelungslücken müssen aus Sicht von ver.di zügig geschlossen werden. ver.di erkennt jedoch an, dass diese Paragraphen erst nach einer Einigung mit der Europäischen Kommission konkretisiert werden können.

### III. Zu den einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs

#### Zu Artikel 1 Nr. 8:

##### (§ 20 d Absenkung der Förderung für Strom aus Windenergieanlagen an Land)

ver.di begrüßt den festgelegten Zielkorridor von 2.400 bis 2.600 MW pro Jahr. Dieser liegt im langjährigen Mittel des Zubaus seit dem Jahr 2000. ver.di fordert jedoch klarzustellen, dass sich der Zielkorridor nur auf den Netto-Zubau bezieht und das Repowering von Anlagen gesondert betrachtet wird.

Zudem sollte bei der konkreten Ausgestaltung des Zielkorridors eine angemessene Vorlaufzeit bei der Bekanntgabe der marktabhängigen Degression berücksichtigt werden. Hierbei sind die Erfahrungswerte der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu Grunde zu legen.

##### (§ 20 e: Absenkung der Förderung für Strom aus PV)

Der vorgeschlagene Zubau führt die bisher geltende Rechtslage fort und wird unterstützt. Demgegenüber spricht sich ver.di gegen den in § 20 e Abs. 6 nach wie vor bestehenden Gesamtdeckel von 52 GW aus. Dieser sollte ersatzlos gestrichen werden, um der Photovoltaik auch nach dem Erreichen dieses Ausbauzieles eine gesicherte Perspektive zu bieten.

##### (§ 31 Windenergie auf See)

Die Fortschreibung des Stauchungsmodells bis 2019 wird begrüßt, da dadurch die anstehenden Investitionsentscheidungen planungssicher umgesetzt werden können. Allerdings sollte künftig die Höhe des Förderanspruchs frühzeitig festgelegt werden, um Planungssicherheit zu schaffen. Es wird daher vorgeschlagen, dass nicht erst durch die Inbetriebnahme der Anlage, sondern bereits durch die verbindliche Zuweisung der Anbindungskapazität durch die Bundesnetzagentur die Höhe fixiert wird.

##### (§33 Ausschreibungen für PV-Anlagen)

Die Einführung eines Ausschreibungsmodells für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird von ver.di unterstützt. Dadurch können Erfahrungen mit dem Instrument der Ausschreibungen gesammelt werden. Dabei steht zu bedenken, dass die Ausschreibungsverfahren eine große Bandbreite von potentiellen Investoren ansprechen sollten, um die Anbieterauswahl nicht auf große Anbieter einzugrenzen. ver.di spricht sich zudem dafür aus, dass bei den Ausschreibungsmodalitäten neben den technischen Vorgaben auch ökologische und soziale Kriterien vorgeschrieben werden. Dabei sollte zum einen die Einhaltung „Guter Arbeit“ und tariflicher Standards vorgeschrieben werden. Zum anderen sollte auch eine Begünstigung europäischer Wertschöpfung Berücksichtigung finden.

Bei der späteren Übertragung der Erkenntnisse dieses geplanten Feldversuches muss bedacht werden, dass die Planungs- und Genehmigungsabläufe bei PV-Freiflächenanlagen nicht denen anderer Marktsegmente oder Technologien entsprechen. Von daher wird eine spezifische Anpassung notwendig werden und deshalb auch dringend empfohlen.

#### Zu Artikel 1 Nr. 12:

##### (§37 Abs. 2 „Eigenstromprivileg“)

Die Vorschläge zum sogenannten Eigenstromprivileg, die in den Eckpunkten vom 17.1.2014 enthalten waren, sind in den Referentenentwurf nicht überführt worden. Dies wird aus Sicht von ver.di ausdrücklich begrüßt.

Im Hinblick auf den privaten und industriellen Eigenstromverbrauch sind nach Meinung von ver.di zwei Aspekte von entscheidender Bedeutung.

1. Für bestehende Anlagen muss es Bestandsschutz geben. Dieser muss mindestens soweit reichen, dass insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen und Kuppelgasnutzungen nicht über Gebühr belastet werden.

2. Da die dezentrale Nutzung von eigen erzeugtem KWK- und Ökostromstrom grundsätzlich volkswirtschaftliche und umweltpolitische Vorteile mit sich bringen kann, sollte es auch für neu errichtete Anlagen weiterhin betriebswirtschaftlich darstellbar sein, Eigenstrom zu verbrauchen. Andererseits darf eine mögliche teilweise Befreiung von der EEG-Umlage nicht falsche Anreize dafür setzen, dass der Eigenverbrauch als Ausweg aus der Finanzierung der Erzeugung genutzt wird. Dies hätte einen fatalen Hebeleffekt auf die EEG-Umlage.

Dieser Vorüberlegung folgend ist es aus Sicht von ver.di sinnvoll, den Eigenstromverbrauch von neu errichteten Anlagen mit einer deutlichen und ansteigenden Mindestumlage zu belasten. Zudem sollte der Mindestbeitrag hinsichtlich der Umweltverträglichkeit der Erzeugungsanlage differenziert werden. Es bietet sich von daher an, die Differenzierung aus den Eckpunkten (Gruppe 1: Konventionelle Erzeugung; Gruppe 2: KWK und Erneuerbare Energien) zu übernehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 15:

(§ 41 Besondere Ausgleichsregelung für das produzierende Gewerbe)

ver.di lehnt grundsätzlich eine Besondere Ausgleichsregelung für energieintensive Betriebe des produzierenden Gewerbes nicht ab. Diese muss allerdings auf eine europarechtlich solide und gesellschaftlich tragfähige Grundlage gestellt werden. Vor dem Hintergrund des stark angewachsenen Entlastungsvolumens und dem Anspruch einer leistungsgerechten Finanzierung der Umbaukosten ist eine Überprüfung erforderlich. Die Ausnahmen sollten zielgenau, sachgerecht, transparent und für die Unternehmen planbar ausgestaltet werden.

Sinnvoll wäre eine Wiedereinführung der alten Schwellenwerte von 10 GWh Strommindestabnahmemenge und 15 Prozent Anteil der Energiekosten an der Bruttowertschöpfung mit einer Gleitklausel, um nicht betriebliche Energieeffizienzsteigerungen ins Leere laufen zu lassen. Zudem sollten bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung die Anteile von Leiharbeit und Werkverträgen nicht einbezogen werden dürfen, um Outsourcing von Beschäftigung zur Erreichung der Schwellenwerte nicht zu begünstigen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass derzeit schlechte Arbeitsbedingungen über den Stromverbraucher subventioniert werden.

(§ 42 Besondere Ausgleichsregelung für Schienenbahnen)

ver.di drängt darauf, die bislang im § 42 EEG vorgesehene Begrenzung der EEG-Umlage für Schienenbahnen in vollem Umfang beizubehalten. Den Vorschlag, die Grenze für die Inanspruchnahme von 10 auf 3 GWh abzusenken, unterstützen wir um die bislang vorhandene Ungleichbehandlung von kleineren und größeren Schienenbahnen zu beenden. Schienenbahnen sind ein Verkehrsmittel, das umweltfreundliche und ressourcenschonende Mobilität ermöglicht. Es wäre daher kontraproduktiv hier durch das EEG Mehrkosten und damit Preiserhöhungen für die Nutzer zu verursachen. Grundsätzlich sollte kein Gegeneinander von EEG und Schienenbahnen konstruiert werden. Die Begrenzung der EEG-Umlage ist Bedingung dafür, dass die Bahnen ihren gesellschaftlich erwünschten Beitrag zur Reduktion von Klimabelastungen zu wirtschaftlich zumutbaren Konditionen erbringen können.

In einem früheren Entwurf für die Novelle des EEG war in den Übergangsbestimmungen eine Klarstellung für die rückwirkende Behandlung des Bahnkraftwerksstromes enthalten. Hier handelt es sich um Elektrizität, die von Bahnen selbst erzeugt und in ihr eigenes Netz eingespeist wird. Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH VIII ZR 35/09 vom 09.12.2009 und BGH VIII ZR 308/09 vom 15.06.2011) muss dieser Strom, entgegen der bisherigen Praxis, in der er teilweise als vom EEG nicht erfasste Eigenversorgung behandelt wurde, in den Ausgleichsmechanismus des EEG einbezogen werden. Würde im Rahmen der EEG-Novelle hierzu keine Klarstellung des Gesetzgebers erfolgen, so müssten die Bahnen Nachzahlungen leisten, die sich nach ersten überschlägigen Berechnungen im hohen dreistelligen Millionenbereich bewegen würden. ver.di hält diese wirtschaftliche Belastung für nicht zumutbar und fordert daher den Gesetzgeber auf, für die betreffenden Jahre 2009 bis 2013 eine Begrenzung des Zahlungsanspruches gegen die Bahnen auf 0,05 Cent EEG-Umlage pro Kilowattstunde festzulegen.

Ebenfalls in einem früheren Entwurf war in der Begründung die Klarstellung enthalten, dass sich die Begrenzung der EEG-Umlage auf den im Fahrbetrieb verbrauchten Strom und damit ausdrücklich auch auf Einrichtungen zur Sicherung der Fahrtrasse, wie Stellwerke oder Signalanlagen und den von

ihnen verbrauchten Strom bezieht. Jede andere Regelung würde zu weiteren Zusatzbelastungen für die Bahnen führen, die wir ablehnen.

Nicht zuletzt ist unklar, wie der Strom behandelt wird, der beim Bremsen von Schienenfahrzeugen erzeugt und ins Netz zurückgespeist wird. Im Sinne von Rechtsicherheit würden wir es begrüßen, wenn hier eine Klarstellung erfolgte, dass dieser nicht von der EEG-Umlage erfasst wird.